



## VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

**THERMO-CLEAN FRANCE**, eine Kapitalgesellschaft in vereinfachter Form mit einem Kapital von 90 000 EUR  
Hauptsitz : ZI Les Platières, 3039 Route de Ravel, 69440 SAINT LAURENT D'AGNY  
388 281 842 RCS LYON  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer : FR86 388 281 842  
nachfolgend **Thermo-Clean** genannt

**THERMO-CLEAN RHONE-ALPES** : ZI Les Platières, 3039 Route de Ravel, 69440 SAINT LAURENT D'AGNY  
Tel : +33 (0)478 19 36 36 - Mail : infotc2@thermoclean.com

**THERMO-CLEAN ALSACE** : ZI Le Parc, 3 rue Konrad Adenauer, 68870 BARTENHEIM  
Tel : +33 (0)389 70 74 67 - Mail : infotc10@thermoclean.com

---

### Art. 0 – DEFINITIONEN

**Bestellschein** bezeichnet das Bestellformular, in dem die gemäß dieser Vereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen angegeben sind, zwischen dem Kunden und Thermo-Clean abgeschlossen, einschließlich der Anhänge und/oder Zusatzvereinbarungen zu diesem Bestelldokument oder gegebenenfalls zu dieser Bestellung.

**AGBD** bezeichnet die vorliegenden Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen.

**Vertrag** bezeichnet die vorliegenden AGBD und den (die) Bestellschein(e) die zusammen den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag bilden.

**Kunde** bezeichnet jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, die - für deren Rechnung und/oder im Namen der im Bestellschein benannten verbundenen Gesellschaften - die den (die) Service(s) von Thermo-Clean für ihre berufliche Tätigkeit abschließt.

**Partei(en)** bezeichnet Thermo-Clean und/oder Kunde.

**Teil(e)** ist jedes Teil oder jede Maschine, die dem Kunden gehört und wofür Thermo-Clean mit der Reinigung beauftragt wurde.

**Dienstleistung(en)** bezeichnet Reinigungsleistungen, die von Thermo-Clean erbracht werden und deren Durchführung durch die vorliegenden AGBD und gegebenenfalls besondere Bedingungen geregelt wird.

**Verbundenes Unternehmen** bezeichnet jede Einrichtung, die unmittelbar oder mittelbar das betreffende Unternehmen kontrolliert, von diesem kontrolliert wird oder unter einer gemeinsamen Kontrolle mit diesem Unternehmen steht. "Kontrolle" bezeichnet im Rahmen dieser Definition den direkten oder indirekten Besitz oder die Kontrolle von mehr als 50% der Stimmrechte der betreffenden Einrichtung.

### Art. 1 – ERTRAG UND VERTRAGSERFÜLLUNG

1.1. Die vorliegenden AGBD, etwaige Sonderbedingungen und Bestellschein(e), die den Vertrag bilden, haben Vorrang vor jedem Vorschlag, kommerziellem Angebot, dem Briefwechsel vor und nach dem Abschluss der vorliegenden Verträge sowie allen sonstigen Bestimmungen, die in den zwischen den Parteien ausgetauschten Dokumenten enthalten sind und die sich auf den Gegenstand der AGBD beziehen.

Jeder Auftrag an Thermo-Clean wird den AGBD in ihrer am Tag der Ausgabe des entsprechenden Bestellscheins gültigen Fassung vorgelegt. Die Auftragserteilung hat für den Kunden seine volle Zustimmung zu diesen AGBD mit sich gebracht, die er als vollkommen bekannt anerkennt.

Keine Abweichung von den AGBD ist möglich, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich mit Thermo-Clean vereinbart. In diesem Zusammenhang akzeptiert und erkennt der Kunde an, dass seine allgemeinen Kauf- oder Dienstleistungsbedingungen nicht gelten.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorliegenden AGBD und dem (den) entsprechenden Bestellschein(en) gelten die vertraglichen Bestimmungen in folgender Reihenfolge: (i) der Bestellschein, und die vorliegenden AGBD.

1.2. Dem Kunden wird mitgeteilt, dass die AGBD jederzeit geändert werden können. Diese Änderungen gelten sofort für neue Bestellscheine und/oder neue Kunden. Für Kunden, deren Dienstleistungen derzeit in Betrieb sind, informiert Thermo-Clean sie über Änderungen dieser AGBD.

Änderungen der AGBD, die sich aus einer rechtlichen oder regulatorischen Anpassung ergeben, können unverzüglich und ohne Vorankündigung erfolgen, da Thermo-Clean sie nicht bestimmt.

1.3. Die Vereinbarungen werden in gutem Glauben ausgeführt. Keine der in den AGBD enthaltenen Bestimmungen kann von den Vertragsparteien als Standardklausel angesehen werden. Die Tatsache, dass Thermo-Clean spezielle AGBD abweichende Bedingungen für eine bestimmte Bestellung akzeptiert hat, bedeutet nicht, dass sie für die folgenden Bestellungen des gleichen Kunden automatisch angewendet werden.



## VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

### Art. 2 - REKLAMATIONEN

Ungeachtet der gegenüber dem Transporteur zu treffenden Maßnahmen sind eventuelle Ansprüche innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Lieferung der gereinigten Teile mittels eingeschriebenen Briefes an die jeweilige Niederlassung mit der gearbeitet wurde, zu übermitteln. Beschwerden über den Inhalt der Rechnung sind innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung in gleicher Weise zu übermitteln.

Die reklamierten Teile müssen Thermo-Clean mindestens vierundzwanzig (24) Stunden nach Eingang der Beschwerde zur Verfügung gestellt werden, damit eine Untersuchung und Kontrolle durchgeführt werden kann. Die reklamierten Waren müssen sich in dem Zustand befinden, in dem sie durch Thermo-Clean geliefert wurden ohne vom Kunden durchgeführte Änderungen, Reparaturen oder Behandlungen.

Es wird angenommen, dass die Ware vom Kunden akzeptiert wurde, wenn sie sich nicht mehr in dem Zustand befindet, in dem sie von Thermo-Clean geliefert wurde. Die Rücksendung muss auf Kosten und Risiko des Kunden und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Thermo-Clean erfolgen.

### Art. 3 - TRANSPORT UND VERSAND

Der Transport der Materialien des Kunden wird dem Kunden zusätzlich zum Reinigungsservice in Rechnung gestellt. Der zu fakturierende Betrag hängt von der Transportart, der Transportfrequenz, den zulässigen Zeiten, der Menge, der Art, den Abmessungen der zu transportierenden Materialien ab.

Alle, durch unsere Dienste transportierten Waren werden nach normalen CMR-Bedingungen bei grenzüberschreitenden Transporten wie auch bei internen Transporten auf französischem Gebiet versichert. Wenn die Ware extra versichert sein muss, ist dies bei der Anfrage zur Übernahme des Transports durch Thermo-Clean anzugeben. Der Prämienbetrag hierfür beträgt 0,0588 % des versicherten Wertes pro Fahrt (eine Wegstrecke) mit einem Minimum von € 102,40 pro Fahrt (exklusive MwSt.). Dieser Prämienbetrag wird um € 35,- (exklusive MwSt.) durch entsprechenden Verwaltungsaufwand erhöht.

Der Kunde muss jederzeit eine geeignete und solide Verpackung für seine Waren vorsehen. Eine Haftung von Thermo-Clean für Beschädigungen der Waren, wegen nicht geeigneter Verpackung ist ausgeschlossen. Entsorgungskosten auf Grund unzureichender Verpackung trägt der Kunde. Die Verpackung muss den jeweils aktuellen Umweltauflagen standhalten.

Das Laden und Entladen der Waren beim Kunden erfolgt in jedem Fall auf dessen Verantwortung, selbst dann, wenn der Transport unter der Verwaltung von Thermo-Clean geschieht.

Falls Streckentransporte vereinbart wurden, sind die Preise nur gültig für Transporte die auf unserer Wegstrecke liegen und verstehen sich einschl. der Be- und Entladerarbeiten unseres LKW's (max. 30 Min.). Zusätzliche Stunden oder Wartezeiten werden fakturiert.

### Art. 4 - LIEFERTERMIN

Die Lieferfristen dienen als Anhaltspunkt. Die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferzeit, löst eine getroffene Vereinbarung nicht auf. Die Auflösung der laufenden Bestellung ist nur nach vorhergehender schriftlicher Mahnung mit Bekanntgabe eines letzten Lieferdatums möglich, welcher nicht kürzer als 6 Wochen nach Eingang der Aufforderung per Einschreiben mit Rückschein sein darf. Der Verzug fester Lieferfristen kann niemals Anlass zur Forderung eines Schadenersatzes in welcher Form auch immer geben Die Nichteinhaltung der festgelegten Lieferfristen kann niemals zu einer Entschädigung führen.

Sofern nicht unter besonderen Bedingungen vorgesehen, beträgt die Frist für die Ausführung der Reinigungsleistung acht (8) Tage, gerechnet ab der Bereitstellung vom Kunden der durch Thermo-Clean zu reinigenden Teile.

Nach Abschluss der Leistung stellt Thermo-Clean die gereinigten Teile des Kunden in seinen Räumlichkeiten zur Verfügung, damit er sie abholt. Der Kunde hat eine weitere Frist von acht (8) Tagen, um seine Waren abzuholen. Wenn nicht, werden sie von Thermo-Clean an den Kunden zurückgeschickt. Die Transportkosten werden dem Kunden zusätzlich zur Reinigungsleistung in Rechnung gestellt.

Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann Thermo-Clean den Transport der Teile (Abholung und/oder Rückgabe) organisieren. Die Beförderung wird zu dem am Tag der Durchführung dieser Beförderung geltenden Tarif in Rechnung gestellt.

### Art. 5 – PREISANGABEN - ANGEBOTE

Alle Preisangaben sind für Thermo-Clean bis spätestens 3 Monate nach ihrem Ausstellungsdatum bindend. Es sei denn, die Parteien vereinbaren in schriftlicher Form etwas Anderes. Jede Bestellung des Kunden nach dieser Frist verpflichtet Thermo-Clean nicht auf die Kosten, die dem Kunden tatsächlich für die erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt werden.



## VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

Die Preisangaben der Thermo-Clean werden auf der Grundlage verschiedener Faktoren bestimmt, wie z. B. Volumen/Abmessungen der zu behandelnden Teile, Art der geplanten Reinigung (chemische Behandlung, thermische Behandlung, manuelle Behandlung usw.), Menge der zu behandelnden Teile, Frequenz der Reinigung, Verschmutzungsgrad, gewünschte Reinigungsqualität, mögliche Dringlichkeit usw. Diese Elemente ermöglichen die Bewertung der zu liefernden Arbeit und der korrelativen Belastungen für Thermo-Clean.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Kosten, die Thermo-Clean für die Zwecke seiner Tätigkeit entstehen, die während der Ausschreibung oder dem Vertragstermin geltenden Gehälter, Lohnkosten, Sozial- oder Verwaltungsgebühren, Transportkosten, Versicherungsprämien, Energiekosten, Rohstoffpreise, Material, Ersatzteile, Wechselkurse, Umweltkosten, Kosten für Abfallentsorgung und sonstige geltende Kosten umfassen.

Im Falle einer Erhöhung eines oder mehrerer dieser Faktoren behält sich Thermo-Clean die Möglichkeit vor, seine Tarife ohne vorherige Ankündigung (einschließlich laufender Bestellungen, die nicht gegenstandslos waren und zu dem am Tag des Beginns der Leistung geltenden Tarif in Rechnung gestellt werden) unabhängig von der jährlichen Überprüfung nach Artikel 12 dieser Bedingungen zu überprüfen.

Bei Preisangeboten werden alle Preise auf Basis der Angaben des Kunden hinsichtlich der Mengen, des Verschmutzungsgrades, der Art der Verschmutzung, des verwendeten Substrats, sowie Abmaßen usw. kalkuliert. Eine Abweichung der erhaltenen Daten hinsichtlich des tatsächlich gelieferten Materials, führt automatisch zu einer internen Blockierung der Materialien und zugleich, zu einer erneuten Preisangabe.

Zollsätze, Umsatzsteuer und andere bestehende oder zukünftige Steuern gehen stets zu Lasten des Kunden. Jede Änderung der genannten Gebühren oder Steuern zwischen dem Annahmedatum einer Bestellung und deren Rechnungslegung gehen zu Lasten oder zugunsten des Kunden.

### **Verwaltungsgebühren**

Der Kunde muss uns die Bestellnummer bis zum Ende des Monats, in dem die Arbeiten ausgeführt wurden, zur Verfügung stellen, mit Ausnahme von Reinigungen, die auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten durchgeführt werden (dies ist eine Reinigung, deren Höhe nicht geschätzt werden kann, bevor die Leistung erbracht wird und die dem Kunden auf der Grundlage der Kosten der erfolgten Reinigung in Rechnung gestellt wird). Für diese erwarten wir die Bestellnummer innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt des tatsächlichen Kostenangebots. Weil eine verspätete Anlieferung der Bestellnummer zusätzliche Verwaltungskosten verursacht, sind wir gezwungen, Ihnen hierfür € 75,- (exklusive MwSt.) zu berechnen.

Falls Rechnungen in Webportals oder über ein Factoring-Unternehmen eingetragen werden müssen, entstehen zusätzliche Verwaltungskosten von € 50 HT,- pro Rechnung, die obligatorisch in Rechnung gestellt werden.

### **Minimum-Bestellbetrag und Zuschläge**

Der Mindestbetrag für jede Bestellung beträgt € 80,- (exklusive MwSt. und Transport). Dies beinhaltet, dass wir Ihnen € 80,- (exklusive MwSt.) in Rechnung stellen, falls der Betrag für die Reinigung des Auftrages weniger als € 80,- (exklusive MwSt.) beträgt.

In den folgenden Fällen wird ein Aufschlag auf den Leistungspreis (außer bei anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen) unter folgenden Bedingungen und zu folgenden Sätzen fällig:

Umschreibung Zuschlag	Reinigung	Wärmebehandlung
Bei einer dringenden* Bearbeitung der Waren	25%	25%
Bearbeitung an einem Samstag	50%	50%
Bearbeitung an einem Sonn- oder Feiertag	100%	100%
Bei einer extremen Lackverschmutzung** (Schichtstärken zwischen 4 und 9 mm)	50%	Nicht zutreffend
Bei einer sehr extremen Lackverschmutzung** (Schichtstärken mehr als 10 mm)	100%	Nicht zutreffend
Reservierungsgebühren berechnet auf der Grundlage des angebotenen Betrags***	25%	25%

\*Dringend bedeutet, schneller als die normale Bearbeitungszeit der laufenden Vereinbarungen.

\*\*Für Fehllackierung, siehe unterstehende Zuschläge.

\*\*\*Reservierungsgebühren werden berechnet, wenn Thermo-Clean durch Zutun des Kunden die vorreservierte Installationskapazität stornieren oder verschieben muss.

### Zuschläge für Alu-Profile und Fehllackierung:

Schichtdicke ab 150 Mikron	40%
Schichtdicke ab 250 Mikron	80%
Epoxidlacke und sehr alte Lackschichte	Nachberechnung mit mindestens +100%
Länge < 4000 mm	10%
Kurze & lange Profile zusammen in 1 Box	15%
Beizen Platten	15%
Zusammengesetzte Profile (Rahmen, Winkel...)	auf Anfrage



## VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

### Art. 6 - BEHÄLTER

Thermo-Clean kann dem Kunden Behälter für die Reinigung und den Transport seiner zu reinigenden Teile zur Verfügung stellen. Der Kunde haftet für alle Schäden, falls die Behälter beim Kunden auf dem Gelände beschädigt werden. Sorgt der Kunde für seinen eigenen Transport, dann haftet er auch für eventuelle Schäden an den Behältern während des Transports. Gegebenenfalls soll der Kunde seine Materialien in den vorgenannten Behältern zum Entlacken/Reinigen zur Verfügung stellen. Können diese aufgrund von Umständen nicht verwendet werden, dann soll der Kunde die Materialien zur Entlackung/Reinigung in Metallbehältern oder -boxen (vorzugsweise Europalettengröße) liefern, die sofort in unsere Anlagen gestellt werden können. Ist aufgrund einer fehlerhaften Verpackung ein zusätzliches Handling durch Thermo-Clean erforderlich, dann werden die Umladekosten zu den Kosten von 40 € pro Stunde (exklusive MwSt.) zusätzlich zu den Kosten für die Reinigungsleistung in Rechnung gestellt.

Gegenstände zum Entlacken/Reinigen müssen bei thermischer Entlackung/Reinigung korrekt gestapelt sein, so dass Thermo-Clean ohne Handling der zu reinigenden Teile das Entlacken/Reinigen und die weitere Verarbeitung durchführen kann. Das Stapelsystem ist auf Anfrage erhältlich. Mehraufwand durch Umpacken usw. wird stets unter den oben genannten Bedingungen in Rechnung gestellt.

Die Behälter verbleiben immer im Eigentum von Thermo-Clean. Sollte der Kunde oder Thermo-Clean die Zusammenarbeit kündigen, wird Thermo-Clean alle Behälter unmittelbar nach Beendigung der Zusammenarbeit im ursprünglichen Zustand zurückbekommen. Alle notwendigen Reparaturen sowie die Erneuerung der eventuellen verloren gegangenen Behälter werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

### Art. 7 – RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGEN

Thermo-Clean ist berechtigt, die ausgeführten Arbeiten nach Maßgabe der Lieferungen zu fakturieren. Dies gilt auch dann, wenn diese Lieferungen nur teilweise erfolgt sind. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Rechnungen in Bar und ohne Abzug an Thermo-Clean zahlbar. Verrechnung ist daher nicht gestattet.

Bei Nichtzahlung der Rechnungen zum Fälligkeitstag sind Zinsen von Rechts wegen und ohne Fristsetzung fällig. Der Verzugszinssatz entspricht dem Zinssatz, den die Europäische Zentralbank für ihr jüngstes Refinanzierungsgeschäft zuzüglich 10 Prozentpunkten berechnet hat. Der in der ersten Jahreshälfte anwendbare Satz ist der am 1. Januar des betreffenden Jahres geltende Satz. Für das zweite Halbjahr des betreffenden Jahres gilt der am 1. Juli des betreffenden Jahres geltende Satz. Bei unbezahlten Rechnungen wird auch eine pauschale Beitreibungsentschädigung in Höhe von € 40,- (exklusive MwSt.) fällig. Darüber hinaus werden im Falle des Verzugs mit einer Zahlung alle nicht fälligen Rechnungen unverzüglich fällig und zahlbar. Für den Fall der Nichtzahlung oder Nichteinhaltung von Verpflichtungen welcher Art auch immer, verpflichtet sich der Kunde von Rechts wegen und ohne Mahnung zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 10% des Auftragswertes, oder auf den noch geschuldeten Betrag, wobei ein Mindestbetrag in Höhe von € 75,- (exklusive MwSt.) als vereinbart gilt.

Thermo-Clean behält sich das Recht vor, in vorgenannten Fall, die weitere Bearbeitung von anderen Bestellungen auszusetzen, oder zu stornieren.

### Art. 8 - ZURÜCKBEHALTUNG VON LEISTUNGEN

Thermo-Clean ist berechtigt, seine Leistung zurück zu behalten, solange der Kunde keine Verpflichtungen aus dieser oder einer anderen Vereinbarung erfüllt.

Hat der Kunde den Auftrag als berufliche Tätigkeit aufgegeben, kann er den Betrag, der bei Thermo-Clean geschuldet ist, nur aufgrund einer unstreitigen Widerklage in der gleichen Größenordnung einbehalten.

### Art. 9 - UNTERNEHMENSPFANDRECHT

Für die Forderungen aus diesem Vertrag und aus allen anderen mit dem Kunden geschlossenen Verträgen, hat Thermo-Clean ein Pfandrecht an allen beweglichen Sachen des Kunden, die in unserem Besitz sind.

### Art. 10 – HAFTUNG - VERSICHERUNG

10.1. **Vorherige Information** : Der Kunde erklärt über die von Thermo-Clean angewendeten Prozesse und Abläufe informiert zu sein, wie umschrieben im Artikel 14. Es ist daher seine Aufgabe, vor jeder Anfrage, sicherzustellen, dass die Teile, die zur Reinigung bereit stehen, die für die Erbringung des Dienstes im angebotenen Verfahren geeignet sind. Andernfalls kann Thermo-Clean nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch diese Dienstleistung verursacht wurden.

10.2. **Informationspflicht** : Der Kunde ist verpflichtet, Thermo-Clean über alle relevanten technischen Daten und die Verschmutzung der Teile, die er ihm anvertraut, zu informieren. Thermo-Clean haftet nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Verpflichtung des Kunden zur Bereitstellung der vorgenannten Informationen verursacht werden. Der Kunde befreit Thermo-Clean von jeglicher Haftung gegenüber Dritten, z.B. für Umweltschäden, Personenschäden und andere Schadensformen, die aus der Verletzung der vorgenannten Informationspflicht durch den Kunden entstehen.



## VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

10.3. **Verantwortung für Thermo-Clean** : Alle Teile werden auf eigene Verantwortung des Kunden an Thermo-Clean vergeben. Sie haftet weder für ihren Verlust noch für den Diebstahl oder für ihre Beschädigung (aus anderen Gründen als ihrer Reinigung), es sei denn, es geht um einen schweren oder vorsätzlichen Fehler.

Die Haftung von Thermo-Clean kann nur für direkten und unmittelbaren Schaden erfolgen, der dem Kunden infolge eines nachweislichen Fehlers von Thermo-Clean bei der Ausführung des Dienstes entstanden ist, sofern der Kunde seinen Verpflichtungen nach Artikel 10.1 und 10.2. nachgekommen ist. Bei Bedarf hat Thermo-Clean immer die Möglichkeit, eine neue Reinigungsleistung auszuführen.

In jedem Fall beschränkt sich die Haftung von Thermo-Clean, auf den Rechnungsbetrag den Thermo-Clean für den Auftrag, aus dem sich der Schaden ergibt, in Rechnung stellen durfte; und dies bis zu einem Höchstbetrag von € 25.000,- (exklusive MwSt.). Thermo-Clean haftet daher nicht für indirekte oder immaterielle Verluste oder Schäden, einschließlich insbesondere Verlust von Geschäftstätigkeit, Gewinn, Goodwill, Geschäftsmöglichkeiten oder ähnlichem. Alle übrigen nicht beglichene Rechnungen bleiben unter den festgelegten Bedingungen gültig.

Für die Zwecke ihrer beruflichen Tätigkeit hat Thermo-Clean eine Haftpflichtversicherung bei der Gesellschaft AXA BELGIUM NV, Vorstlaan, 1170 BRUSSEL (BELGIEN) abgeschlossen.

### Art. 11 – HÖHERE GEWALT

Weder Thermo-Clean noch der Kunde sind haftbar für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder für Schäden im Falle höherer Gewalt im Sinne von Artikel 1218 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die betroffene Partei wird alles in ihrer Macht Stehende tun, um die Auswirkungen höherer Gewalt abzumildern, und ihre folgenden Verpflichtungen nach vernünftigem Recht weiter zu erfüllen. Der Fall höherer Gewalt verlängert automatisch alle zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarten Fristen um einen Zeitraum, der dessen Dauer höherer Gewalt entspricht. Überschreitet der Fall höherer Gewalt einen Zeitraum von drei (3) Monaten, so haben die Parteien drei (3) weitere Monate Zeit, um eine Vereinbarung über die Erfüllung des Vertrags zu erzielen. Wenn eine solche Vereinbarung nach Ablauf dieser Frist nicht zustande kommt, hat die eine oder andere Vertragspartei die Möglichkeit, den Vertrag ohne Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

### Art. 12 - INDEXIERUNG DER REINIGUNGSPREISE

Unsere Reinigungspreise werden jährlich mittels einer festen Indexierungsformel angepasst. Diese Anpassungen werden jeweils am 1. Januar durchgeführt. Für die Berechnung werden in jeder Kategorie die letzten im November bekannten Indizes verwendet, die mit den Indizes für den gleichen Zeitraum des Vorjahres verglichen werden.

Angesichts der Tatsache, dass sich unsere Kosten aus 50% Arbeitskraft, 10% Energie und 40% Gesamtkosten zusammensetzen, haben wir uns für eine Formel entschieden, die alle diese Elemente enthält:

$$(P0 * (50\%(AR1/AR0) + 10\%(EN1/EN0) + 40\%(REST1/REST0))) = Pneu$$

*Erklärung Abkürzungen Formel:*

Arbeit = AR

AR0 = Vorjahr\*

AR1 = heutiges Jahr

Energie = EN

EN0 = Vorjahr\*

EN1 = heutiges Jahr

Restliche Kosten = REST

REST0 = Vorjahr\*

REST1 = heutiges Jahr

Kostpreis = P

P0 = heutige Preise

*\*Das Vorjahr ist immer das Jahr vor dem Jahr, in dem die Dienstleistungen erbracht wurden.*

Wir basieren uns auf folgende Daten:

Arbeitskosten: <https://www.insee.fr/fr/statistiques/serie/010599834>

Indice du coût du travail - Salaires et charges - Industrie (NAF rév. 2 sections B à E) - Base 100 en 2012

Energiekosten: <https://www.insee.fr/fr/statistiques/serie/001762847>

Indice des prix à la consommation harmonisé - Base 2015 - Ensemble des ménages - France - Nomenclature

Coicop : 04.5 - Électricité, gaz et autres combustibles

Restliches Teil: <https://www.insee.fr/fr/statistiques/series/103157760>

Klicken Sie auf Indice des prix à la consommation harmonisé - Base 2015 - Ensemble des ménages - France - Nomenclature Coicop : Ensemble harmonisé

### Art. 13 – INDEXIERUNG DER TRANSPORTKOSTEN

Die Transportkosten können am 1. Tag eines jeden Kalenderquartals entsprechend dem Transportindex des CNR REG EA (<http://www.cnr.fr/>) gegenüber dem Vorquartal geändert werden, wenn diese Veränderung nach oben oder nach unten mehr als 1% beträgt. Sie können dem Index folgen über: <http://www.cnr.fr/>.



## VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

### Art. 14 - BESONDERE BEDINGUNGEN

#### **Allgemein**

Schäden durch Einfressung, filiforme Korrosion und andere Beschädigungen, verursacht durch die jahrelange Anwendung dieser Teile, können wir mit unseren Verfahren nicht entfernen und somit können diese nicht als eine Beschädigung durch Entlackung/Reinigung angesehen werden. Rostaufweisende Bestandteile, werden nach der Reinigung und Nachbehandlung noch stets Unebenheiten an der Oberfläche aufweisen.

Gestrahletes Material gibt immer noch schwarze Rückstände ab, wenn es von Hand oder mit einem Tuch gerieben wird. Dies ist normal, da Stahl der gestrahlt wurde aufgrund des darin enthaltenen vorhandene Kohlenstoffs schwarz wird.

Strahlmittel kann sich in den Fugen und in engen Kantungen, oder an allgemein schwer zugänglichen Stellen der zu bearbeitenden Teile absetzen. Dies kann nicht verhindert werden, und wenn dies unerwünscht ist, sollte eine andere Nachbehandlung gewählt werden.

Wir liefern unsere Waren mit der vereinbarten Qualität, dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Qualität immer gleichbleibend ist, dies ist nur in begrenztem Umfang möglich und unterliegt auch Witterungseinflüssen und der Art der Lagerung. Wenn die Materialien aufgrund verspäteter Abholung oder Inbetriebnahme und / oder falscher Lagerung nicht mehr die gewünschte Qualität haben, können sie natürlich erneut behandelt werden. Selbstverständlich fallen dafür zusätzliche Kosten an.

Wenn ein Code mit höherer Qualität anstelle des Codes gewünscht wird, der gemäß dem Angebot oder den gegenseitigen Vereinbarungen gültig ist, kann dies gegen zusätzliche Kosten organisiert werden. Bitte beachten Sie: Ein Qualitätscode 1 kann nicht für alle Materialien garantiert werden, da Bereiche schwer zu erreichen sind und andere Umstände mit dem zu bearbeitenden Teil verbunden sind. Unsere Experten beraten Sie gerne über die Möglichkeiten.

Falls Thermo-Clean bestimmte Teile von/auf das zu reinigende Maschinenteil montieren/demontieren soll, haftet Thermo-Clean nicht für eventuelle Beschädigungen an dem Maschinenteil und die zu montierenden und/oder zu demontierenden Teile oder für eventuelle daraus erwachsende Folgeschäden.

Für unverpacktes oder lose angeliefertes Material, in einer nicht für den Reinigungsprozess geeigneten Verpackung, werden Umladekosten (pro Stunde) berechnet.

#### **Art der Verschmutzung**

Die chemische und thermische Reinigung erfolgt in speziellen und aufwändigen Anlagen und sehr teuren chemischen Produkten. Jeder Kunde ist verpflichtet, die Art der Verschmutzung und das Vorhandensein von speziellen und/oder ungewöhnlichen chemischen Stoffen in den Lacken, oder auf/in den Materialien an Thermo-Clean zu melden. Wenn der Kunde sich nicht an diese Meldepflicht hält, gehen eventuelle Umweltschäden und/oder jede Verschmutzung oder Beschädigung von unter anderem den Reinigungsprodukten, den Entlackungsanlagen, den LKWs, den Gebäuden der Thermo-Clean und/oder Schaden an Teilen von Dritten verursacht, zu Lasten des Kunden. Thermo-Clean kann, neben für den direkten Schaden, den Kunden auch für mögliche Folgeschäden aufkommen lassen. Thermo-Clean kann beim Vorhandensein aggressiver Verschmutzungen, für Beschädigung/Anfressung der Güter des Kunden, niemals verantwortlich gemacht werden.

#### **Thermische Bearbeitung**

Die thermische Reinigung erfolgt bei Temperaturen bis zu maximal 450°C. Geschlossene Bestandteile können durch internen Druckaufbau explodieren, und müssen zur Vorsorge immer mit einer Öffnung versehen sein. Schäden an den zu reinigenden Materialien oder an unseren Anlagen, die durch Druckaufbau in den zu reinigenden Bestandteilen erfolgt ist, gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde soll auch alle thermischen Öle aus den zu reinigenden Teilen entfernen.

Es ist möglich, dass sich (perforierte) Platten, dünne Bleche und Gitter während der thermischen Reinigung verformen. Das gleiche ist bei freiwerdenden Schweiß- oder Umformspannungen im Material möglich. Thermo-Clean kann die Verantwortung hierfür nicht übernehmen.

Rostfreier Stahl verfärbt sich bei einer thermischen Behandlung. Verzinktes Material wird durch die thermische und die normale chemische Behandlung angegriffen. Um Anfressung/Beschädigung der Zinkschicht zu verhindern, braucht Thermo-Clean im Voraus die Information, ob diese Schicht beibehalten werden soll. Der Kunde soll die Zinkschichten nach der thermischen Entlackung vollständig entfernen bevor eine neue Zinkschicht oder Coating aufgebracht wird. Selbst bei der Entlackungsmethode, bei der die Zinkschicht erhalten bleiben soll, gibt es einen möglichen Angriff dieser Schicht. Die Qualität der Schicht bestimmt, inwieweit diese angegriffen wird. Die entlackten Teile sind für die verschiedenen Oxidations- und Verschmutzungsformen sehr anfällig und sollen, um Qualitätsprobleme zu vermeiden, nach der Entlackung schnellstmöglich wieder belackt werden. Thermo-Clean kann niemals für Oberflächenprobleme nach einer zu langen Lagerung haftbar gemacht werden.



## VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

### **Chemische Behandlung**

Die zu behandelnden Materialien müssen bei chemischer Entlackung/Nachbehandlung mit ausreichenden Entlüftungs- und Ablauföffnungen versehen sein. Diese Öffnungen müssen ausreichend groß sein, um das Auslaufen zu gewährleisten, um das Material spülen zu können, und um zu verhindern, dass Produktrückstände zurückbleiben. Thermo-Clean trägt keine Verantwortung für Qualitätsprobleme infolge von unzureichenden und/oder zu kleinen Öffnungen/ Bohrungen.

Nach der chemischen Entlackung ist es unvermeidlich, dass Chemiereste zwischen zusammengehefteten Platten und in Hohlräumen zurückbleiben. Diese können zu Lackproblemen führen und erfordern die notwendige Vorbereitung. Ein kurzer Aufenthalt des Materiales im Ofen, ist oft eine probate Lösung. Dieses soll zuerst vom Kunden getestet werden, bevor neuer Lack aufgetragen wird. Thermo-Clean kann nicht haftbar gemacht werden für eventuelle Lack- oder Rostprobleme, die aus diesen Chemieresten entstehen.

Wenn der Kunde bei der Bestellung angibt, dass Aluminiumprofile von Thermo-Clean nur gebeizt werden müssen, dann werden diese nicht passiviert. Die Profile sollen folglich schnellstmöglich wieder in Behandlung genommen werden. Außerdem ist die Beizung nur leicht oberflächlich. Der Rest der Konversionsschicht wird nicht kontrolliert.

Da wir im Tauchverfahren entlacken und wärmegeämmte (ausgeschäumte) Profile nicht verschlossen werden können, weisen wir darauf hin, dass der Schaumstoffkern mit der Entlackungschemie durchtränkt wird, und wir somit keine Gewährleistung für die Entlackung der ausgeschäumten Profile, bzw. auf den Schaumstoffkern, übernehmen können.

Weil die Profile nach der Entlackung nicht mehr durch den Lack geschützt sind, werden sie von uns durch Verpackungsmaterialien geschützt. Infolgedessen nehmen sie mehr Platz im Behälter ein als zuvor. Der Behälter soll daher nur zu 80% befüllt werden. Der Kunde achtet darauf, dass max. 2 Behälter gestapelt werden können.

### **Karosserien und -Teile**

Schäden durch Einfressung, filiforme Korrosion und andere Beschädigungen, verursacht durch die jahrelange Anwendung dieser Teile, können wir mit unseren Verfahren nicht entfernen und somit können diese nicht als eine Beschädigung durch Entlackung/Reinigung angesehen werden.

Die Karosserie wird für ca. 8 Stunden im Ofen bei 430°C in einem niedrigen O<sub>2</sub> Umfeld behandelt. Hierdurch verschwelt alle Verschmutzung (Lack, Unterbodenschutz (u.a. Bitumen), PU usw.) und es bleibt nur noch ein Ascherückstand übrig (ca. 5 % des ursprünglichen Verschmutzungsvolumens). Diese Rückstände werden teilweise mittels Druckluft entfernt. Die Karosserie und/oder -Teile sind nicht lackierbereit, aber falls erforderlich, kann das Material im Anschluss geschweißt werden.

Türen, Motorhaube usw. können in geschlossenem Zustand an der Karosserie bleiben. Kleinteile sollten vorzugsweise mit Stahldraht zusammen gebunden in die Karosserie gelegt werden.

Wichtig ist, die Temperatur zu berücksichtigen. Material, das nicht bis zu 430°C hitzebeständig ist, wird verglühen oder beschädigt werden (z.B. Alu-Teile wie Nietbolzen, Identifikationsschilder, Verkabelung usw.).

Auch sollte man Ascherückstände von PVC Mastix oder Kitt vor dem Lackieren gründlich entfernen, weil diese hygroskopisch sind und später in Lackfehler resultieren können (u.a. rund um die Fenster).

Nach der chemischen Behandlung ist es unvermeidlich, dass Chemiereste zwischen zusammengehefteten Platten und in Hohlräumen zurückbleiben. Diese können zu Lackproblemen führen und erfordern die notwendige Vorbereitung. Ein kurzer Aufenthalt des Materiales im Ofen, ist oft eine probate Lösung. Dieses soll zuerst vom Kunden getestet werden, bevor neuer Lack aufgetragen wird. Thermo-Clean kann nicht haftbar gemacht werden für eventuelle Lack- oder Rostprobleme, die aus diesen Chemieresten entstehen.

Für die kathodische Tauchlackierung müssen die Karosserie-/Karosserieteile von allen nichtmetallischen Teilen befreit werden und müssen frei von organischen Beschichtungen, Rost und Resten des Strahlmittels sein. Die Materialien sollten schnellstmöglich nach der Entlackung weiterbearbeitet werden, z.B. notwendige Reparaturarbeiten. Damit kein Flugrost entstehen kann sind alle Teile unbedingt trocken zu lagern, auch für den Transport zur KTL-Beschichtung müssen alle Teile unbedingt gegen Nässe geschützt werden.

### Art.15 - INFORMATION

Der Kunde erklärt, dass er alle gewünschten und nützlichen Informationen über diese Vereinbarung und deren Ausführung angefordert und erhalten hat.

### Art.16 - SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die Gruppe Thermo-Clean legt großen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Der Kunde wird in diesem Zusammenhang gebeten, die Datenschutzerklärung einzusehen, die unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://www.thermoclean.com/de/uber-uns/datenschutzerklärung/>.



## VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

### Art. 17 - GEHEIMHALTUNG

17.1. Dieses Abkommen und alle Informationen, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, oder von denen sie vor oder während der Durchführung des Abkommens Kenntnis haben, unabhängig von ihrem Beförderer, gelten als streng vertraulich (die "vertraulichen Informationen").

17.2. Jede der Vertragsparteien wird von ihren Geheimhaltungspflichten in Bezug auf Informationen entbunden, die i) vor der Bekanntmachung durch die andere Vertragspartei im Besitz dieser Vertragspartei waren, ohne dass diese Partei direkt oder indirekt das Ergebnis der unbefugten Weitergabe dieser Informationen durch einen Dritten war; ii) zum Zeitpunkt der Annahme der Vereinbarung öffentlich zugänglich sind, oder nach diesem Zeitpunkt öffentlich zugänglich wären, ohne dass der Grund darin liegt, dass die Vertragspartei ihren Geheimhaltungspflichten aus dem Abkommen nicht nachkommt; iii) von dieser Vertragspartei unabhängig entwickelt worden sind oder iv) deren Offenlegung gesetzlich oder von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorgeschrieben ist.

17.3. Jede Vertragspartei verpflichtet sich ausdrücklich und bedingungslos, die Bestimmungen dieser Vereinbarung und die vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten und/oder von der sie erhalten hat und/oder die sie im Rahmen der Vereinbarung erhalten hat und/oder haben wird, ohne vorherige und schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht weiterzugeben.

17.4. Jede Vertragspartei verpflichtet sich daher, dass weder sie selbst noch ihre Mitarbeiter, Beauftragte, Subunternehmer und Rechtsberater, für die sie verantwortlich ist, die Bedingungen der Vereinbarung oder vertrauliche Informationen an dritte Personen und in irgendeiner Form weitergeben und sie nicht für persönliche Zwecke und/oder außerhalb der Geschäftserfüllung ausbeuten, es sei denn, dies liegt auf Anordnung des Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Justizbehörde vor.

17.5. Jede Vertragspartei verpflichtet sich ferner, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um diese Vertraulichkeit zu wahren, als ob es sich um ihre eigenen Informationen handelt, und insbesondere den Parteien, die diese Liste nicht einschränken wollen: (a) die Bedingungen der Vereinbarung und vertrauliche Informationen nur an Arbeitnehmer, Bevollmächtigte, Berater oder Subunternehmer weiterzugeben, die sie im Rahmen der Durchführung dieser Partnerschaft benötigen; kumulativ (b) die materielle, physische und Softwaresicherheit vertraulicher Informationen durch die Aufbewahrung an sicheren Orten zu gewährleisten.

17.6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die sich aus diesem Artikel ergebenden Verpflichtungen für die Dauer des Abkommens und für zwei (2) Jahre nach seiner Laufzeit zu erfüllen, unabhängig vom Kündigungsgrund.

### Art. 18 - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

18.1. **Benachrichtigungen** : Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle Benachrichtigungen zwischen den Parteien aufgrund dieses Vertrages, schriftlich und per Post (per Briefpost und/oder per Einschreiben) erfolgen und/oder per E-Mail an die Adressen auf dem Bestellschein aufgeführt, versandt werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden alle Benachrichtigungen, die nach den Bestimmungen dieses Artikels vorgenommen werden, wirksam: (a) bei Übergabe, im Falle einer Persönlichen Übergabe gegen Entlastung (b) zum Zeitpunkt des Empfangs, im Falle einer E-Mail-Sendung; und/oder (c) am Tag der ersten Vorlage des Schreibens an den Empfänger, durch die Dienste von der Post, wenn eine Benachrichtigung per Einschreiben und mit Empfangsbestätigung versandt wird.

18.2. **Wahl des Sitzes**: Für die Erfüllung des Vertrags und seiner Folgerungen wählen die Parteien jeweils den Sitz an ihrer im Bestellschein angegebenen Adresse, wo alle Bescheide gültig eingehen. Jede Änderung des Sitzes oder der Anschrift einer Vertragspartei kann den anderen Parteien nur sieben (7) Arbeitstage nach ordnungsgemäßer Mitteilung der Änderung entgegeng gehalten werden.

18.3. **Kommerzielle Referenz** : Der Kunde ermächtigt Thermo-Clean, den Namen und das Logo des Kunden im Rahmen ihrer eigenen Werbung für die verschiedenen Marketingmaterialien und -Medien von Thermo-Clean zu erwähnen und zu verwenden.

18.4. **Vollständigkeit** : Die Vertragsparteien erkennen an, dass die vorliegenden AGDB, eventuelle Sonderbedingungen, der Bestellschein und alle dazugehörigen Anhänge und/oder Zusatzvereinbarungen sowie alle anderen in diese Bestimmungen aufgenommenen Formulierungen und Bedingungen die Gesamtheit der zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen über den Gegenstand dieser Vereinbarung darstellen und alle früheren mündlichen und/oder schriftlichen Verpflichtungen zwischen den Parteien, die sich auf den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung beziehen, ersetzen.

18.5. **Nichtverzicht** : Die Tatsache, dass sich die eine Vertragspartei nicht auf einen Verstoß der anderen Vertragspartei gegen eine der in dieser Richtlinie genannten Verpflichtungen berufen hat, kann für die Zukunft nicht als Verzicht auf die betreffende Verpflichtung ausgelegt werden.



## VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

### Art. 19 - ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

19.1. DER ABSCHLUSS, DIE AUSFÜHRUNG UND DIE AUSLEGUNG DES VERTRAGES UNTERLIEGEN DEM FRANZÖSISCHEN RECHT.

19.2. FÜR ALLE ANFECHTUNGEN, DIE SICH ZWISCHEN DEN PARTEIEN IN BEZUG AUF DIE GÜLTIGKEIT, DIE AUSLEGUNG, DIE DURCHFÜHRUNG, DIE UMSTRUKTURIERUNG, DIE FOLGEN UND/ODER DIE KONSEQUENZEN DES VERTRAGES ERHOBEN WERDEN, WERDEN DIE PARTEIEN SICH AN ERSTER STELLE UND SOWEIT WIE MÖGLICH BEMÜHEN, IHREN KONFLIKT IN EINER FRIST VON EINEM (1) MONAT AB DEM DATUM DER ERSTEN VORLAGE DES EINSCHREIBENS ZUM BETREFFENDEN KONFLIKT MIT EMPFANGSBESTÄTIGUNG ZU REGELN.

19.3. ALLE STREITIGKEITEN, ZU DENEN DER BESTELLSCHEIN, DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN UND/ODER DIE ZWISCHEN DEN PARTEIEN UNTERZEICHNETEN BESONDEREN BEDINGUNGEN FÜHREN KÖNNTEN, INSBESONDERE IN BEZUG AUF IHRE GÜLTIGKEIT, IHRE AUSLEGUNG, DIE DURCHFÜHRUNG, IHRE AUFLÖSUNG, IHRE FOLGEN UND/ODER IHRE KONSEQUENZEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIE PARTEIEN NICHT MIT GÜTLICHEM FRIEDEN ZUSAMMENGearbeitet HABEN, UNTERLIEGEN DER AUSSCHLIEßLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHE DES GERICHTSHOFS VON LYON (FÜR DEN STANDORT SAINT-LAURENT D'AGNY) ODER DES GERICHTSHOFS COLMAR (FÜR DEN STANDORT ELSASS), EINSCHLIEßLICH IM FALLE EINER VIELZAHL VON VERTEIDIGERN, DEM RECHTSVERFAHREN ZUR EINGABE, DEM DRINGLICHKEITSVERFAHREN UND GARANTIE.